

STATUTEN
DES VEREINS ZUGER JUGENDTREFFPUNKTE

A. ALLGEMEINES

Art. 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen «Verein Zuger Jugendtreffpunkte» besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung und Führung von Jugendtreffpunkten und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit in Zug. Die allgemeine Zielsetzung dieser Einrichtungen ist darauf ausgerichtet, den Jugendlichen Freiräume für eine vielseitige und bewusster Freizeitalgestaltung zu schaffen und ihnen in der persönlichen Entfaltung behilflich zu sein.

Der Verein unterstützt Bestrebungen zur Selbstverwaltung in den einzelnen Treffpunkten. Es ist Ziel des Vereins, Jugendarbeit und Jugendpolitik nicht isoliert zu betrachten, sondern im Rahmen der Gesellschaft gesamtlich zu entwickeln. Dazu strebt der Verein die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Jugendorganisationen an.

Art. 3 NEUTRALITÄT

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 MITGLIEDER

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördert und unterstützt.

Art. 5 AUFNAHME

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 7 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Wer den Zielen des Vereins Zuger Jugendtreffpunkte entgegenarbeitet, insbesondere seine finanziellen Pflichten nicht erfüllt, kann durch den Vorstand abschliessend und ohne Begründung ausgeschlossen werden.

C. MITTEL DES VEREINS

Art. 8 FINANZIELLE MITTEL

Der Verein bezieht die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel aus den Mitgliederjahresbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, sowie Betriebsbeiträgen von privaten und öffentlichen Körperschaften.

Art. 9 MITGLIEDERBEITRAG

Die Generalversammlung setzt die Höhe des Mitgliederjahresbeitrages fest. Dieser beträgt max. 50.– Fr.

D. ORGANE DES VEREINS

Art. 10 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

E. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Art. 12 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine a.o. Generalversammlung innert Monatsfrist durchgeführt werden.

Art. 13 ZEITPUNKT UND EINBERUFUNG

Die ordentliche und die a.o. Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14 STIMMBERECHTIGUNG

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, resp. die Präsidentin. Statutenänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Art. 15 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstandes, der Vereinspräsidentin, bzw. des Vereinspräsidenten und Revisionsstelle
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichts der Revisionsstelle,
- die Beschlussfassung über das Budget,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Änderung der Statuten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

F. DER VORSTAND

Art. 16 ORGANISATION, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die GV wählt den Vorstand. Die den Verein unterstützenden öffentlichrechtlichen Körperschaften sind berechtigt, drei Vorstandsmitglieder zu stellen, die sie in eigener Absprache bestimmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 17 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Es stehen ihm folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung des Vereins notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, soweit dies nicht anderen Organen übertragen wurde;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) der Entscheid betreffend Übernahme von neuen Aufgaben im Sinne von Art. 2 der Statuten.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. In diesem Falle erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement, welches die hierfür vorgesehenen Stellen bestimmt, deren Aufgaben und Kompetenzen umschreibt und die Berichterstattung regelt.

G. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 18 RECHNUNGSREVISION

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese prüft alljährlich die auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossene Rechnung. Sie ist berechtigt, auch während des Vereinsjahres selbständig oder auf Verlangen des Vorstandes Kontrollen über die Buchführung sowie Zwischenrevisionen durchzuführen.

H. HAFTUNGSFRAGE

Art. 19 HAFTUNG

Kein Mitglied haftet für Schulden des Vereins.

I. AUFLÖSUNG

Art. 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 21 VEREINSVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. November 1974, letzte Änderung 26. Mai 2011. Sie wurden an der Generalversammlung vom 26. Mai 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.